

## Gesetz

*vom*

### über belastete Standorte (AltlastG)

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 32c und 32e und des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA);

gestützt auf die Artikel 71 und 81 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## **I. KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Altlasten.

<sup>2</sup> Es richtet einen kantonalen Fonds ein und sieht die Erhebung einer Abgabe zur Finanzierung der in einem spezifischen Fall erforderlichen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung vor.

#### **Art. 2** Zuständige Behörden

a) Staatsrat

Der Staatsrat

- a) übt die Aufsicht über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche aus;
- b) erlässt das Ausführungsreglement;
- c) ernennt die Mitglieder der Kommission für Altlasten.

### **Art. 3**      b) Direktion

<sup>1</sup> Die für den Umweltschutz zuständige Direktion (die Direktion) sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Altlasten und des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie erlässt die Verfügungen, die für die Umsetzung des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie kann zu diesem Zweck verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen.

<sup>4</sup> Sie legt die Prioritätenordnung für die Ausführung der Untersuchungen fest.

### **Art. 4**      d) Kommission

<sup>1</sup> Es wird eine Kommission für Altlasten (die Kommission) geschaffen, die die Direktion und das für den Umweltschutz zuständige Amt (das Amt) bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf bis neun Fachpersonen aus Umwelt, Technik, Wirtschaft und Recht, die vom Staatsrat aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Altlasten ernannt werden.

### **Art. 5**      Koordination

<sup>1</sup> Bei der Genehmigung eines neuen oder geänderten Nutzungsplans bzw. Detailbebauungsplans, der einen Perimeter betrifft, in welchem sich ein belasteter Standort befindet, stellt die Direktion sicher, dass die für die vollständige Umsetzung des Bundesrechts notwendigen Massnahmen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Baubewilligungspflichtige Bauten im Umkreis eines belasteten Standorts bedürfen einer Bewilligung der Direktion, die im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs erteilt wird und namentlich sicherstellt, dass Artikel 3 AltIV eingehalten ist.

<sup>3</sup> Muss eine Sanierung gleichzeitig zu einer baubewilligungspflichtigen Baute erfolgen, werden beide während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt; massgebend ist das Verfahren für die Sanierung.

<sup>4</sup> Bauten, die für die Sanierung notwendig sind, werden im Amtsblatt während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die Artikel 140 ff. RPBG gelten sinngemäss. Die Direktion erlässt eine Sanierungsverfügung, die als Baubewilligung und gegebenenfalls Bestätigung der Gemeinnützigkeit gilt.

<sup>5</sup>Eine Verfügung über die Kostenverteilung muss spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Sanierungsverfügung verlangt werden (Art. 32d Abs. 4 USG).

#### **Art. 6** Zerstückelungsverbot

<sup>1</sup> Grundstücke im Umkreis eines belasteten Standorts, für den eine Untersuchung, Überwachung oder Sanierung nötig ist, dürfen nicht geteilt oder zerstückelt werden.

<sup>2</sup> Die Direktion erlaubt die Teilung oder Zerstückelung eines solchen Grundstücks, falls die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung dadurch weder gefährdet noch erschwert werden und die für die Ausführung der Massnahmen notwendigen Sicherheiten geleistet wurden.

<sup>3</sup> Das Zerstückelungsverbot kann im Grundbuch angemerkt werden; die Anmerkung erfolgt auf der Grundlage einer Bestätigung des Amtes und eines Auszugs aus dem Kataster.

#### **Art. 7** Sofortmassnahmen

<sup>1</sup> Ist Gefahr im Verzug, kann die Behörde ohne Anhörung der betroffenen Personen Massnahmen anordnen; diese Massnahmen müssen sofort ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Nach Anhörung der betroffenen Personen bestätigt, ändert oder annulliert die Behörde die angeordneten Massnahmen.

<sup>3</sup> Eine Beschwerde gegen eine Verfügung, die in Anwendung dieses Artikels erlassen wurde, hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Entscheidbehörde oder die Beschwerdeinstanz anerkennt ihr eine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 8** Gesetzliches Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Der Betrag, den die Inhaberschaft eines belasteten Standorts oder eines Teils davon dem Staat für die Untersuchung, Überwachung oder Sanierung schuldet, wird durch ein gesetzliches Grundpfandrecht, ohne Grundbucheintrag, im Vorrang gegenüber allen eingetragenen und nicht eingetragenen Grundpfandverpflichtungen sichergestellt.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Grundpfandrecht deckt einzig die Auslagen in den zehn Jahren vor der Verfügung der Direktion über die Kostenverteilung und die Auslagen nach dieser Verfügung.

## **Art. 9** Meldepflicht

Wer einen belasteten Standort entdeckt, der nicht im Kataster eingetragen ist, oder wer Kenntnis erhält von einem unerlaubten Eingriff in einem belasteten Standort, muss dies unverzüglich dem Amt melden.

## **2. KAPITEL**

### **Kantonale Altlastenabgabe**

#### **Art. 10** Abgabepflicht

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Deponien im Kanton Freiburg müssen auf der Ablagerung von Abfällen eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial in Deponien oder Teilen einer Deponie, die ausschliesslich für solches Material vorgesehen ist, ist von dieser Abgabe befreit.

#### **Art. 11** Abgabesatz

<sup>1</sup> Der Abgabesatz beträgt

- a) vier Franken pro Tonne bei Inertstoffdeponien;
- b) zwanzig Franken pro Tonne bei Reaktordeponien;
- c) siebzehn Franken pro Tonne bei Reststoffdeponien.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann bis zu fünfzig Prozent der Abgabensätze namentlich an den Landesindex der Konsumentenpreise binden.

#### **Art. 12** Verwendung der Abgabe

Die eingenommenen Abgaben werden vollständig in den Altlastenfonds einbezahlt.

#### **Art. 13** Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht im Zeitpunkt der Ablagerung.

#### **Art. 14** Einzug der Abgabe

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber der in Artikel 10 aufgeführten Deponien müssen der Direktion jeweils bis zum 28. Februar für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeforderungen eine Abgabedeklaration einreichen.

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen müssen die Unterlagen für die Deklaration während mindestens zehn Jahren aufbewahren.

<sup>3</sup> Das Amt legt für jeden Abgabepflichtigen die geschuldete Abgabe fest. In den Fällen, in denen der Abgabepflichtige mit der Veranlagung nicht einverstanden ist, entscheidet die Direktion.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.

<sup>5</sup> Bei Nichteinhaltung der Frist für die Einreichung der Deklaration oder für die Zahlung wird ein Verzugszins von jährlich fünf Prozent erhoben.

#### **Art. 15** Berichtigung und Nachsteuer

<sup>1</sup> Hat die Behörde einen Abgabebetrag irrtümlich zu niedrig festgesetzt, so fordert die den fehlenden Betrag innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung der Verfügung nach.

<sup>2</sup> Wurde der Abgabebetrag zu niedrig festgesetzt, weil der Abgabepflichtige oder ein Auftragnehmer eine falsche oder unvollständige Deklaration einreichte, beträgt diese Frist zehn Jahre.

#### **Art. 16** Verjährung

Die Abgabeforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

### **3. KAPITEL**

#### **Finanzierung und Hilfen**

##### *1. Kantonaler Fonds*

#### **Art. 17** Einrichtung, Verwaltung, Äufnung

<sup>1</sup> Es wird ein kantonaler Altlastenfonds (der Fonds) geschaffen; dieser wird in der Staatsbilanz ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der Fonds wird von der Finanzverwaltung verwaltet.

<sup>3</sup> Der Fonds wird geäufnet durch:

- a) den Ertrag der kantonalen Altlastenabgabe;
- b) einem jährlichen Betrag, der dem Voranschlag des Staats angelastet wird und dessen Höhe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt wird;

- c) der Abgeltung, die der Bund nach Massgabe der Bundesverordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten gewährt;
- d) die Beträge, die der Fonds nach einer Zahlung oder einem Vorschuss wiederbekommt;
- e) die Bussen, die gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochen werden.

**Art. 18** Verwendung

Dem Fonds werden belastet:

- a) die Vorschüsse, die der Staat für eine Ersatzvornahme leistet;
- b) der Anteil des Staats an den Kosten für die Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen;
- c) der Anteil des Staats an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung, wenn der Verursacher einer Altlast nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist;
- d) die Rückerstattung nach Artikel 22 der vom Bund gewährten Abgeltung;
- e) die Fondsverwaltungskosten und die kantonalen Studien im Bereich der Altlasten;
- f) die kantonalen Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an die von den Gemeinwesen übernommenen Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden;
- g) die kantonalen Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an die von den Gemeinwesen übernommenen Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen;
- h) Bevorschussung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Kosten für Voruntersuchungen (Art. 7 AltIV).

**Art. 19** Entnahmen aus dem Fonds

- a) für Ersatzvornahmen

Die Beträge zur Finanzierung der Ersatzvornahmen werden aus dem Fonds entnommen.

**Art. 20** b) für nicht belastete Standorte

Die Beiträge zur Deckung der Kosten für die Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen, werden gestützt auf Artikel 32d Abs. 5 USG aus dem Fonds entnommen.

**Art. 21** c) bei unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern

<sup>1</sup> Der Anteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung werden gestützt auf Artikel 32d Abs. 3 USG und gegebenenfalls auf der Grundlage der rechtskräftigen Entscheide zur Höhe und Verteilung der Kosten dem Fonds belastet.

<sup>2</sup> Die Direktion kann Entnahmen aus dem Fonds zur Finanzierung von Vorschüssen erlauben.

**Art. 22** Rückerstattung

<sup>1</sup> Die vom Bund gewährten Abgeltungen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, und von belasteten Standorten bei Schiessanlagen werden gemäss den im Bundesrecht festgelegten Grundsätzen rückerstattet.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erfolgt auf der Grundlage der rechtskräftigen Entscheide zur Höhe und Verteilung der Kosten.

<sup>3</sup> Der Anteil der Bundesabteilung, die einer Person oder der öffentlichen Hand zugutekommt, wird mit den Kosten zu ihren Lasten verrechnet; ihr Anteil wird ihr nur rückerstattet, wenn die Zahlungen, die sie bereits vorgenommen hat, ihren Nettoanteil übersteigen.

*2. Kantonale Finanzhilfe*

**Art. 23** Nicht rückzahlbare Beiträge

a) für die ehemaligen Deponien

<sup>1</sup> Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden aus dem Fonds die Kosten zulasten der Gemeinwesen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, bezahlt.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn nach dem 1. Juni 1999 oder – falls das USG nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert wird – nach dem im USG festgelegten späteren Datum, keine Abfälle mehr abgelagert wurden.

<sup>3</sup> Sind mehrere Gemeinwesen betroffen, so wird die Finanzhilfe entsprechend deren Anteil an den Kosten aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfe beträgt dreissig Prozent der Gesamtkosten zulasten der Gemeinwesen. Die gesamte Finanzhilfe darf zusammen mit den Bundesabteilungen achtzig Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

**Art. 24** b) für die Standorte bei Schiessanlagen

<sup>1</sup> Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden aus dem Fonds die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, finanziert.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird nur für Standorte gewährt, auf die nach den in Artikel 32e Abs. 3 Bst. c USG festgelegten Fristen keine Abfälle gelangt sind.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe wird den Personen ausbezahlt, die als Inhaberinnen oder Inhaber beziehungsweise Betreiberin oder Betreiber der Schiessanlage die Kosten übernehmen müssen; sind mehrere Personen betroffen, so wird die Finanzhilfe entsprechend deren Anteil an den Kosten aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfe beträgt 2/3 der Bundesabteilung. Die gesamte Finanzhilfe darf zusammen mit den Bundesabteilungen achtzig Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

**Art. 25** c) gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Zur Bestimmung des Datums, das bei Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung für die Gewährung der Finanzhilfe massgebend ist, werden die Artikel 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bst. a VASA sinngemäss angewandt.

<sup>2</sup> Bei Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung, die vor dem 1. Januar 2011 verwirklicht werden, werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn das Gesuch für die kantonale Finanzhilfe vor dem 31. Dezember 2013 bei der Direktion eingereicht wird.

<sup>3</sup> Die anrechenbaren Kosten werden nach den Artikeln 12 und 13 VASA bestimmt.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfe kann gekürzt werden, wenn die begünstigte Person einen Fehler begangen hat, der das Ausmass der Verschmutzung oder der notwendigen Massnahmen erheblich hat ansteigen lassen, oder wenn sie nach dem 1. Januar 1985 einen grossen Nutzen aus dem Standort gezogen hat.



**Art. 26** Kantonale Hilfe für die Finanzierung der Voruntersuchungen  
(Art. 7 AltIV)

<sup>1</sup> Auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers des Standorts kann die Direktion im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus Gründen der Billigkeit oder im öffentlichen Interesse einen Vorschuss für einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten für die Voruntersuchung gewähren.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung erfolgt gemäss des Entscheids über die Vorschussgewährung und gegebenenfalls des Entscheids zur Kostenverteilung.

**Art. 27** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Gesuche um Finanzhilfe werden entsprechend der Dringlichkeit des Projekts für den Umweltschutz, des Verhältnisses zwischen dem ökologischen Nutzen und dem Aufwand sowie des Zeitpunkts der Zahlung der Bundesabgeltung behandelt; zurückgestellte Projekte werden in den nachfolgenden Jahren im Prinzip in erster Priorität berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Entscheide über die Gewährung und die Höhe der kantonalen Finanzhilfe werden von der Direktion gefällt.

<sup>3</sup> Die Direktion kann einen Entscheid zum Grundsatz der Gewährung der Finanzhilfe und aufgrund der für die Festlegung der Vorauszahlung notwendigen Elemente fällen; sie kann die Gewährung der Finanzhilfe von der Bundesabgeltung und von Sicherheiten für die Finanzierung des nicht gedeckten Betrags abhängig machen.

<sup>4</sup> Während der Arbeiten können Vorauszahlungen geleistet werden; diese können nicht mehr als 80 % der Summe der kantonalen Finanzhilfe und der Bundesabgeltung ausmachen; die Vorauszahlungen werden vom Amt beschlossen oder von der Direktion, wenn die begünstigte Person ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat.

<sup>5</sup> Die Zahlungsmodalitäten und das Verfahren werden im Ausführungsreglement festgelegt.

**Art. 28** Besondere Fälle

<sup>1</sup> Wenn die Gesamtkosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung aller Voraussicht nach zehn Millionen Franken übersteigen werden, sind die kantonalen Finanzhilfen Gegenstand eines Verpflichtungskredits des Grossen Rats; die Artikel 21 bis 25 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

## **4. KAPITEL**

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu zehntausend Franken wird bestraft, wer:

- a) seiner Meldepflicht nach Artikel 9 nicht nachkommt;
- b) die Deklaration trotz Aufforderung nicht einreicht oder für die Festlegung der kantonalen Abgabe ungenügende Angaben macht.

<sup>2</sup> Wer mit falschen oder unvollständigen Angaben einen zu tiefen Abgabebetrag erschleicht oder zu erschleichen sucht, wird mit einer Busse bestraft, die bis zum Dreifachen des hinterzogenen Betrags betragen kann; bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse höchstens zehntausend Franken.

<sup>3</sup> Artikel 41 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 30** Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.